



Deutsche METALLARBEITER- ZEITUNG.

Fachblatt für die Metallarbeiter aller Branchen.

(Organ der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands und der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.)

Erscheint wöchentlich einmal zum Preis von vierteljährlich 80 M., monatlich 30 M., Einzelne Nummern 15 M. — Insertionspreis pro dreifach gespaltene Zeile oder deren Raum 20 M., Klassen- und Veranlagungs-Anzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 M. die Zeile.

Redaktion und Expedition Nürnberg, Weizenstraße 12.

Nr. 41.

Nürnberg, 5. Dezember 1885.

3. Jahrgang.

Ueber das Unfallversicherungsgesetz mit besonderer Berücksichtigung der Baugewerbe. (Schluß.)

Zu den Untersuchungen bei vorgekommenen Unfällen haben die Vertreter der Arbeiterkrankenkassen Zutritt und ist dies insofern von Vortheil, weil diese auf Manches aufmerksam machen können, was vielleicht den nicht praktischen Vertretern der Behörden zc. entgehen könnte. Diese Vertreter der Arbeiter haben auch die Pflicht, bei solchen Untersuchungen auf Alles, sowohl auf Entlastungs- wie Belastungsmomente zu achten und die theilhaftigen oder als Zeugen geladenen Arbeiter darauf aufmerksam zu machen, daß absolut nichts veruscht werde. Denn es ist vollständig gleich, ob der Verunglückte selbst den Unfall verschuldet hat, er hat trotz alledem Anspruch auf Grund des Gesetzes. Nur der eine Fall ist ausgeschlossen, wenn Jemand absichtlich einen Unfall herbeigeführt, z. B. wenn er eine Mauer muthwilligerweise zc. umstößt oder dergl. und er kommt hierbei zu Schaden. Im Uebrigen aber, ob den Verunglückten ein kleineres oder größeres Verschulden trifft, so hat dies gar keine Bedeutung, weder in Bezug auf die Anspruchsberechtigung noch auf Ausmessung der Entschädigungssumme.

Es wäre nun die Frage noch zu erörtern: „Was bekommt der Verunglückte?“ Es hängt die Höhe der Unterstützung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab. Bei einwöchiger Krankheit hat er nur Anspruch auf das ortsübliche Krankengeld, vom 29. Tage an jedoch auf ein höheres Krankengeld. In allen Fällen aber haben die Krankenkassen die Verpflichtung, während der Dauer von 13-wöchiger Arbeitsunfähigkeit für den Verunglückten zu sorgen. Das in den Statuten der beerr. Kasse festgesetzte Krankengeld wird bis zum Ablauf der 4. Woche gezahlt, während vom 29. Tage an eine Erhöhung eintritt und zwar macht diese Erhöhung bei einer Unterstützung von Mk. 2.—, in Hamburg 30 Pf. pro Tag aus. Es richtet sich die Erhöhung je nach dem festgesetzten Tagelohn des gewöhnlichen Arbeiters. (Bei Centralkassen kommt für alle Filialen der ortsübliche Durchschnittslohn gewöhnlicher Tagearbeiter desjenigen Ortes in Anrechnung, an welchem die Kasse ihren Sitz hat. D. Red.) Bei kleinen Unfällen hat alsdann die Kasse den über das statutenmäßige Krankengeld gezahlten Mehrbetrag von dem Unternehmer wieder einzuziehen, in dessen Betrieb der Unfall passirte. Hierin liegt eine bedeutende Belästigung der freien Kassen, wie überhaupt auch eine gewaltige Schädigung derselben, denn in wie vielen Fällen werden die Kassen

da nicht noch mit Unternehmern zu thun bekommen, die bereits diverse Male den Manifestationseid geleistet haben und die nichts, rein gar nichts besitzen? Die Ortskassen sind im Hinblick auf diese Bestimmungen durchaus nicht günstiger gestellt, sondern im Gegentheil oft noch schlechter, da der Zuschuß nach der vierten Woche bei ihnen oft höher ist, als bei den freien Hilfskassen. Nach der dreizehnten Woche erst tritt die Genossenschaft mit ihrer Unterstützungsverpflichtung ein.

Hier nun ist das Geld, was der Verunglückte zu beanspruchen hat, absolut sicher, denn sollte eine Genossenschaft mit den Prämien nicht ausreichen, so tritt in letzter Linie der Staat ein.

Der Berechnungsmodus in Fällen gänzlicher Arbeitsunfähigkeit ist folgender: Von dem Tage des Unfalles wird der durchschnittliche Tagelohn auf ein Jahr zurückgerechnet und reichen die Lohnlisten des Betreffenden nicht soweit, so werden die Lohnlisten seines Nebenarbeiters, der mit ihm in derselben Branche stand, zur Berechnung herangezogen. Ergibt der Jahresverdienst im Jahre vor dem Unfall die Summe von 800 Mk. in 200 wirklich geleisteten Arbeitstagen, so beträgt der durchschnittliche Tagelohn 4 Mk. Zur Feststellung des der Entschädigung zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes wird diese Zahl mit 300 multiplicirt, der Jahresverdienst ist also 1200 Mk. Davon erhält der Verunglückte bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit von der 14. Woche ab als Rente 66 $\frac{2}{3}$ pCt., also: pro Jahr 800 Mk. und außerdem sämtliche Kosten, die die Heilung, wenn sie noch nicht vollständig erfolgt ist, nach der 13. Woche verursacht. Der Verletzte braucht sich nicht mit einer Abfindungssumme zu begnügen, sondern kann wirkliche Leistung verlangen. Wenn es nöthig ist, auch Badereisen u. s. w. Im Falle der Tödtung erhält seine Wittve 20 pCt. des Jahresverdienstes, also hier 240 Mk. jährlich, jedes Kind 15 pCt. oder hier 170 Mk. Ist das Kind auch mütterlos, so erhält es 20 pCt. Sind mehr Kinder vorhanden, so erhalten alle zusammen mit der Mutter nur 60 pCt. des Jahresverdienstes. Das Geld wird in monatlichen Raten im Voraus durch die Post ausbezahlt. Ist der Verunglückte nicht vollständig arbeitsunfähig, so erhält er nur einen Theil der obigen Rente. Bei einem Tagesverdienst von über 4 Mk. wird nur $\frac{1}{3}$ des Mehrverdienstes zur Berechnung herangezogen.

Von besonderer Wichtigkeit für die Arbeiter ist für die Folge, daß sie selbst genaue Lohnlisten führen, resp. statistisch die Höhe der Löhne feststellen. Hier kann ihnen die Statistik zu einer segensreichen Ein-

richtung werden, womit sie der Unfähigkeit mancher Unternehmer, Buch- resp. ordnungsmäßige Lohnlisten führen zu können, entgegenzutreten vermögen.

Ferner mögen sich von Unfällen betroffene Arbeiter, zur Notiz nehmen, daß sie nie eine Erklärung abgeben, wenn eine solche von ihnen verlangt wird, resp. nie darauf eingehen, vielleicht gegen irgend eine Bersprechung, ein auf ihre Ansprüche bezügliches Schriftstück zu unterschreiben.

Dem Reichsversicherungsamte steht die Entscheidung zu. Dieses setzt die Entschädigungssumme auf Grund des Gesetzes fest.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts anbetreffend ist zu bedauern, daß die Vertreter der Arbeiterkassen ausgeschlossen sind, das ist entschieden ein sehr großer Mangel. Es sitzen darin nur, außer einem Beamten, zwei Beisitzer, welche der Genossenschaft angehören und zwei Beisitzer, welche durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs- und Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion zc. ihren Sitz haben zc. zc., genug solche Arbeiter, welche nicht freien Kassen angehören. Für diese Einrichtung mögen sich die Arbeiter bei Herrn Windhorst wiederum bedanken, welcher den Auspruch gethan: „Die Arbeiter dürfen nur tagen unter einem Unternehmer mit eiserner Faust!“

Wie dem nun auch sei, immerhin ist das Gesetz als ein bedeutender Fortschritt zu betrachten, und daß der Schritt nach vorwärts gethan, ist nicht zum Mindesten das Verdienst der Arbeiter selbst. Gäbe es keine Arbeiterbewegung, so wäre auch dies Gesetz noch nicht zu Stande gekommen. Es ist aber auch ein Sporn, der zu weiterem Fortschreiten treibt. Der gestreute Samen, welcher auf fruchtbaren Boden gefallen, breitet sich immer mehr aus und es wird noch herrlichere Frucht daraus ersprießen.

Redner schloß seinen fesselnden Vortrag mit dem Goetheschen Worte:

„Lönend schon für Weistrohren,
Wird der neue Tag geboren.“

„Sozialreform“.

Nachdem die Arbeiterpartei den Arbeiterschutzgesetz-entwurf im Reichstag wiederholt eingebracht, hat nun auch die ultramontane „Sozialreform“ ihren Anfang genommen. Es sind drei Anträge beim Reichs-

tag eingegangen, von denen zwei, nämlich ein Abänderungsantrag zur Gewerbeordnung in ähnlicher Form wie das sozialdemokratische Arbeiterschutzgesetz, und einer betreffend die Arbeitszeit in Textilfabriken direkt von den Centrumsmännern ausgehen, während der dritte, welcher die fünfte Reihe zum ersten Mal in einem förmlichen Gesetzentwurf mit einer Reihe von Paragraphen zusammenfaßt, den ominösen Namen Udermann an der Spitze trägt und von dem „berühmten“ Gypsformator Viehl aus München, sowie von deutsch- und freikonservativen Größen unterstützt ist.

Der letztere der Entwürfe ist eigentlich der „interessanteste“, denn er repräsentiert den in Paragraphen formulierten Willen so vollständig, daß den Männern des allgemeinen Rückschritts auf diesem speziellen Gebiete nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Der „Entwurf“ verlangt den famosen Befähigungsnachweis für folgende Gewerbe: Barbier (Kassirer, Bader), Bäcker, Bandagisten, Böttcher und Fackbinder (Schäffler), Brauer, Brunnenmacher, Luchbinder (Futteralmacher, Ledergerberei- und Cartonnagenarbeiter), Buchdrucker, Büchsenmacher und Büchsenmacher, Bürstenbinder, Eiseleure, Konditoren (Zuckerbäcker, Pfefferkuchler, Lebküchler) Drechsler und Holzschneider, Färber, Feilenhauer, Friseur und Perrückenmacher, Gelb-, Roth-, Zinn-, Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Glaschleifer, Glockengießer, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Graveure, Gürtler und Bronzearbeiter, Handschuhmacher (Säckler, Bentler), Hutmacher, Kammacher, Klempner (Spängler), Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Lackierer, Lithographen, Maler und Anstreicher, Maurer, Mechaniker und Optiker, Messer- und Feuchtschmiede, Fleischer (Mehger), Müller, Mühlenbauer, Nadler, Siebmacher und Filigranarbeiter, Nagelschmiede, Posamentierer und Knopfmacher, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler (Reimer, Tischner, Peitschenschmied), Schiefer- und Ziegeldecker, Schreiner, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Surreiner), Töpfer (Hafner), Schuhmacher, Schwertschmied, Waffenschmiede, Sporer, Schiffsbauer, Seifensieder (Kerzenzieher), Seiler, Steinmeißel, Stukkateure, Tapezierer (Dekoraleure), Tuchmacher, Tuchschneider, Uhrmacher, Vergolder, Wagner (Mad- und Stellmacher), Weber und Wirter, Zimmerleute.

Der Nachweis der „Befähigung zu den gewöhnlichen Arbeiten des Geschäfts“ (die außerhalb der gewöhnlichen Arbeiten werden wahrscheinlich von den „Nichtbefähigten“ zu verrichten sein) besteht in einer Prüfung, die natürlich von den Innungsbrüdern abzuhalten ist; wo „Innungen“ nicht existieren, will man gnädigst eine staatliche Kommission zulassen. Wer die Herren Innungsmeister, welche die „Prüfung“ vornehmen, prüfen soll, ob auch sie dazu befähigt sind, davon wird nichts gesagt. „In der Regel“ sollen nur solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche 24 Jahre (warum nicht 40?) alt sind, ihre Lehre ordnungsgemäß bestanden und drei Jahre als Geselle „gearbeitet“ haben.

Dann kommt weiter die Ausdehnung des Verbots zum Halten von Lehrlingen. Jetzt kann durch die Behörden solchen Meistern, welche nicht zu den Innungen gehören, das Lehrlinghalten verboten werden; in Zukunft wäre dies Verbot obligatorisch. Daß sodann auch die Gesellen in die Innungsklassen gezwungen und den Innungen die ganzen scheidrichterlichen Befugnisse in gewerblichen Streitigkeiten übertragen werden sollen, ist selbstredend.

Mit solch heillosen Kram soll das Handwerk „gerettet“ werden! Daß dem Handwerk damit auch nur ein Zoll breit Boden gegenüber dem Kapitalismus gewonnen werden könne, kann doch nur von Leuten behauptet werden, die entweder ein Brett vor dem Hirn lassen haben oder die es nicht ehrlich mit dem Handwerkerstande meinen.

Der ultramontane „Arbeiterschutzgesetzentwurf“ lehnt sich in einer Reihe von Bestimmungen direkt an den sozialdemokratischen an (so beispielsweise bei den Bestimmungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Sonntagen) und tritt auch prinzipiell für den vielgeschmähten Normalarbeitstag ein. Nur bleiben die ganzen Anträge in Allem um mehr als Pferdelänge hinter dem zurück, was den Arbeitern wirklich noththut, um auch nur eine minimale Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen. So wird ein Arbeitstag von elf Stunden gefordert, eine Forderung, für welche die deutschen Arbeiter den Herren schwerlich danken werden, trotz der darin niedergelegten Anerkennung der Forderung des Maximalarbeitstages an sich. Mit einer Verkürzung auf 11 Stunden wird wenig oder gar nichts gebessert, denn wenn es auch richtig ist, daß in zahlreichen Betrieben regelmäßig 14, 15 Stunden und länger gearbeitet wird, so ist doch andererseits richtig, daß in einer großen Anzahl von Fabrikationszweigen der

elf- und zehnstündige Arbeitstag als zu lang sich herausgestellt hat.

Für jugendliche Arbeiter (14—16 Jahre) wird eine zehnstündige Arbeitszeit gefordert. Die allgemeinen Schutzbestimmungen sowie die für Frauen bedenklichen in den wesentlichsten Punkten mit den sozialdemokratischen Forderungen. Organisatorische Bestimmungen für die Ausführung und Beaufsichtigung der Arbeitergesetzgebung (wie Arbeitskammern etc.) enthält der Entwurf nicht. Ebensovienig einen Rechtsboden für die Arbeitercorporationen. Der „Pelz“ des Industrialismus soll gewaschen, aber nur ein ganz klein wenig naß gemacht werden. —

Der dritte Entwurf, von dem sozialpolitischen Kaplan Spitze angefertigt, will den Spinnereien und Webereien eine Anzahl Ausnahmestimmungen zu Gunsten der Ueberfeterabend-Arbeit gestatten. Irgend welche Bedeutung hat das Elaborat nicht.

Man darf auf die Debatten über die verschiedenen sozialpolitischen Entwürfe, die wahrscheinlich gleichzeitig zur Berathung gestellt worden, in hohem Grade gespannt sein.

Die Petitionsbewegung,

welche von einer in einer öffentlichen Metallarbeiterversammlung zu Altona gewählten Commission unter den Metallarbeitern Deutschlands in Fluß gebracht wurde, ist nunmehr abgeschlossen und ist die bekannte Petition mit 23,971 Unterschriften aus 149 Ortschaften bedeckt dem Reichstage bereits zugesandt. Nachträglich erhielten wir noch aus Deutz bei Köln einige Listen mit 112 und aus Sudenburg bei Magdeburg mit 111 Unterschriften, welche gleichfalls dem Reichstage noch zugesandt werden. Also beträgt die Gesamtziffer der Unterschriften 24,194.

Gewiß ein klägliches Resultat, wenn wir bedenken, daß in Deutschland 490,281 Hilfspersonen in den verschiedenen Metallarbeiterbranchen beschäftigt sind. Also beträgt die Zahl der Unterschriften kaum 5 pCt. Jedoch ist die Anzahl immerhin noch als eine respectable zu betrachten, wenn man bedenkt, daß wir erst sehr spät in diese Petitionsbewegung eingetreten sind und daß schon bedeutend früher in den verschiedenen großen Städten, sowie in einzelnen Reichstagswahlkreisen und Industriezentren Petitionen in Umlauf gesetzt wurden, bei welchen sich die Metallarbeiter gewiß schon beteiligt hatten.

Aber das Resultat konnte trotz alledem ein anderes, mußte ein besseres sein, und es wäre ohne Zweifel ein besseres geworden, wenn von derjenigen Stelle aus, wohin sich die Augen sämtlicher Metallarbeiter richteten, rechtzeitig in die Aktion eingetreten worden wäre. Es ist hier die Stelle, welche wir für die geeignetste halten, gegen den uns in gehässiger Weise entgegengeschleuderten Vorwurf zu protestieren, daß wir aus unlauteren oder kleinlichen Motiven den maßgebenden Personen vorgegriffen hätten. Sämtliche anderen Gewerke in Hamburg-Altona hatten bereits Anstrengungen gemacht, waren mit Vorschlägen in die Öffentlichkeit getreten, während wir uns immer noch zurückhielten und warteten, was in Mannheim geschehen würde. Endlich, als die Zeit bereits drängte — und Jeder, der auch nur eine schwache Ahnung davon hat, was für Zeit, Mühe und Anstrengungen dazu gehören, eine großartige Bewegung ins Leben zu rufen, wird wissen, daß sich in einem Zeitraum von wenigen Wochen gar nichts machen läßt — sahen wir uns veranlaßt, vorzugehen. Doch richteten wir zunächst unser Augenmerk nur auf eine rein lokale Bewegung, innerhalb der Städte Hamburg-Altona-Dittensen und der nächsten Umgebung. Als jedoch die „Metallarbeiter-Zeitung“ in ihrer Nummer 22 vom 22. Juli Verlegenheit athmete, da hielten wir es für unsere Pflicht, über die Grenzen, welche wir uns selbst Anfangs gesteckt, hinauszugehen und uns mit einem Appell an die Metallarbeiter Deutschlands zu wenden, die von uns vorgeschlagene Petition zu unterstützen und zur ihrigen zu machen.

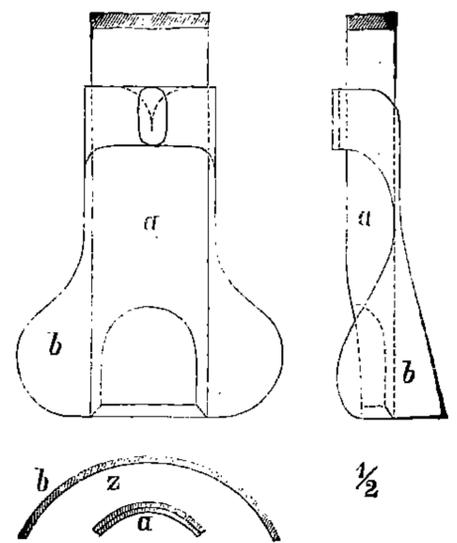
Warum hat der Vorstand der damals noch nicht aufgelösten Vereinigung der Metallarbeiter in Mannheim nicht rechtzeitig die Initiative ergriffen? Will man uns vielleicht für dessen Unterlassungssünde verantwortlich machen? Ihm nur und ganz allein ihm ist es zuzuschreiben, daß das Resultat ein so klägliches, ein für die Metallarbeiter Deutschlands geradezu beschämendes ist. Nicht nur, daß er hierin seine Pflicht nicht gethan, nein, wir sind auch noch obendrein unseres endlichen Vorgehens halber verdächtigt und besudelt worden. Es sind an einzelnen Orten, wie mir persönlich genau bekannt und wofür ich Beweise zu erbringen leicht in der Lage bin, die Metallarbeiter aufgefordert worden, „die Petition der Hamburger nicht zu unterschreiben“ und

zwar von fanatisierten Anhängern des Mannheimer Vorstandes, wenn auch vielleicht nicht von ihm selbst, dies kann ich nicht behaupten, aber geschehen ist es und hat eine derartige, durch nichts begründete Gehässigkeit unserer tiefsten Bedauern hervorgerufen.

Doch genug davon, wir betrachten die Sache nunmehr als vorläufig abgeschlossen und richten unser Augenmerk auf den Reichstag. Es steht kaum zu erwarten, daß den in den verschiedenen Petitionen über denselben Gegenstand (Arbeiterschutzgesetz) ausgesprochenen Wünschen ganz und voll Rechnung getragen werden wird und da wird nochmals und abermals die Pflicht an uns herangetragen, mit neuen Petitionen aufzumarschieren. Auf den ersten Sieb fällt kein so alter Baum, welcher so tiefe Wurzeln geschlagen hat, wie der der unbeschränktesten Ausbeutung der Arbeitskraft der „freien Arbeiter.“ Unverbrochen und unermüdet haben wir zu wirken und zu schaffen bis das Tagwerk soweit vollendet ist, daß wir uns der Institution eines wirklichen Arbeiterschutzes erfreuen. Sollten die herr. Petitionen keine Berücksichtigung finden, so petitioniren wir von Neuem und zwar so lange wie wir Vertreter im Reichstage haben, welche mit laurer und vernehmlicher Stimme unsere Wünsche verteidigen, unsere Forderungen vertreten und sie nicht müde werden, auf ein Arbeiterschutzgesetz bezügliche Anträge zu stellen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat uns gelehrt, daß wir keine Sisyphusarbeit verrichten, wenn wir beharrlich einem bestimmt vorgesteckten Ziele zustreben. Die ganze moderne Sozialpolitik ist zweifellos eine Folge der fortgesetzten Forderungen der Arbeiter. „Beharrlichkeit führt zum Ziel“ lautet ein alter Denkpruch. Gut, merken wir uns den, machen wir ihn zu unserem Wahlspruch. Aber wenn wir gezwungen sind, abermals in eine Petitionsbewegung einzutreten, dann muß das Resultat ein anderes sein und wird es auch, wenn Jeder nach seinen Kräften wirkt, wenn auch Diejenigen mit Hand anlegen, die diesmal schmolend im Winkel standen oder in kindischem Unverständnis befangen, trotz uns entgegen wirkten. Gedenket, wenn wir oder andere Personen, welche die Initiative ergreifen, dann an Euch herantreten, des zutreffenden Schiller'schen Wortes: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber nichts Ganzes werden, als dienen des Glied schließ an ein Ganzes dich an.“ W. M.

Sicherung an Meißeln gegen das Abspringen von Eisensplintern.

Diese Vorrichtung ist von dem Werkmeister Bettendorfer in Gustavsburg bei Mainz konstruirt und befindet sich in den „Amtlichen Mittheilungen aus den Berichten der Fabrikinspektoren für das Jahr 1884“ abgebildet, wonach wir sie hier reproduciren. Sie besteht in einer aus Eisenblech gebogenen Umhüllung des Meißels und kann von jedem Arbeiter leicht angefertigt werden. Die bestehenden Abbildungen stellen die Schutzhülse in der Vorderansicht, Seitenansicht und Ansicht von unten in $\frac{1}{2}$ der natürlichen Größe dar.



Die Blechhülse umschließt den unteren Theil des Verputzmeißels derart, daß ein Zwischenraum z zwischen der sichelförmigen Schneide des Meißels a und der Blechumhüllung b verbleibt. Am oberen Ende der Blechumhüllung umschließt dieselbe den Schaft des Meißels ganz, jedoch so lose, daß die Hülse auf dem Schaft leicht verschoben werden kann. Die Eisensplinter werden durch die Blechumhüllung verhindert, wegzuspringen.

Auch beim Verputzen von Nietköpfen an senkrechten Flächen bietet der Gebrauch dieser einfachen Schutzhülse gegen Augenverletzungen keine Schwierigkeiten. Die Hülse wird mit derselben Hand gehalten, welche den Meißel führt. Obwohl die Vorrichtung, wie sie hier abgebildet,

nur bei Rundmeißeln verwendet werden kann, so kann dieselbe unter entsprechender Abänderung doch auch bei Flachmeißeln Anwendung finden, allerdings nur bei weniger diffizilen Arbeiten.

An alle Feilenhauer Deutschlands.

Den Feilenhauern Deutschlands zur Kenntniß, daß sich in Ehlingen (Württemberg) eine Vereinigung der Feilenhauer gebildet hat und machen wir hiermit bekannt, daß jeder durchgehende Feilenhauer, welcher sich ausweisen kann, daß er einer Feilenhauer-Organisation angehört, 1 Mk. Reiseunterstützung erhält. Wir machen darauf aufmerksam, daß die sogenannten Gesellen-Scheine nicht als Ausweis anerkannt werden. Als Ausweis gilt nur ein von einer Vereinigung ausgestelltes Mitgliedsbuch. Kollegen alleort! Mit Reiseunterstützung allein ist es jedoch nicht abgethan, es macht sich vielmehr das Bedürfnis geltend, daß unserer Branche eine feste Vereinigung höchst noth thut.

Die augenblickliche Lage unserer Branche, besonders in Bezug auf die Lohnverhältnisse, befindet sich gegenwärtig auf einem Standpunkt, daß ein engeres und festes Zusammenhalten deutscher Feilenhauer unbedingt notwendig erscheint. Die Bildung von Vereinigungen kann diesem insoweit entsprechen, als durch dieselben dem Einzelnen Gelegenheit geboten wird, in Gemeinschaft mit seinen Berufsgenossen seine materielle Lage zu heben und die Verbesserung derselben anzustreben. Einigkeit macht stark! Nur wenn der Einzelne an der großen Masse seiner Berufsgenossen einen kräftigen Rückhalt hat, kann er mit der erforderlichen Energie für seine gerechten Forderungen eintreten. Die Mitglieder der Vereinigung der Feilenhauer Ehlingens fordern daher alle ihre Berufsgenossen auf, mit der Gründung von Vereinigungen möglichst bald vorzugehen.

Also auf zur Organisation!

Um etwaige Auskunft zu erhalten, wende man sich an nachstehende Adresse:

Julius Geißel,
Burgstraße, Ehlingen,
Württemberg.

Correspondenzen.

Gotha, 17. Nov. Seit längerer Zeit schon war eine Anzahl hiesiger Kollegen mit dem Plane umgegangen, hinter den Metallarbeitern anderer Städte nicht zurückzulassen, sondern der Nothwendigkeit folgend, sich zu vereinigen. Am diesen Zweck zu erreichen, berief Herr H. Schmeck am Sonntag, den 15. Nov. eine öffentliche Metallarbeiter-Versammlung ins Clublokal ein und konnte derselbe einen zahlreichen Besuch konstatieren. Nachdem der Einberufer die Versammlung eröffnet, wurde er zum Vorsitzenden und Herr Loch zum Schriftführer gewählt. Ersterer setzte dann zunächst den Zweck der Versammlung, die Gründung eines Fachvereins der Metallarbeiter in Gotha und Umgebend auseinander und begann sodann über die bezüglichen mit Beifall aufgenommenen Ausführungen eine recht lebhaft Debatt. Herr Dieke erklärte sich als nächstfolgender Redner mit den Worten des Vorsitzenden einverstanden. Herr Walter agitirte für die Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereine und hielt in Rücksicht auf deren Bestand die Gründung einer neuen Organisation für überflüssig. Redner suchte ferner die Gewerksvereine den Anwesenden als das alleinigmachende Universalheilmittel im wirtschaftlichen Kampfe darzustellen. Herr Zimmer war dem Vorredner entgegengesetzt und erklärte, er habe den Vater der Gewerksvereine, Dr. Max Hirsch sehr in Verdacht, ein Agent des Kapitals zu sein und nur im Interesse der Kapitalisten die Gewerksvereine gegründet zu haben, damit die Arbeiter zu gefügigeren Werkzeugen der Unternehmerschaft herangedrillt werden. Redner erklärte seinem Vorredner gegenüber, daß er als Agent der Gewerksvereine hier auf den Bauernfang ausgegangen sei, nach seiner (Redners) Ueberzeugung aber sehr schlechte Geschäfte machen werde. Seine Leimruthen müsse er auf einem anderen Platze auslegen, wo Simpel vorhanden, hier in dieser Versammlung sei dieses Federwisch nicht vertreten. Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, verliest der Vorsitzende das Statut des zu gründenden Fachvereins und fordert sodann die anwesenden Kollegen auf, sich an dem neuen Vereine zahlreich zu betheiligen. In kurzer Zeit hatten sich 40 Mitglieder eingeschrieben und bemerkte der Vorsitzende, indem er seiner Freude über diesen Erfolg und guten Anfang Ausdruck gab, daß er öffentlich mittheilen werde, wann die erste Mitgliederversammlung stattfindet und schloß hierauf die Versammlung. Kollegen! Wir hoffen, daß unser neuer Verein zur Erfüllung seiner statutarischen Zwecke bald in den Besitz des hierzu nöthigen kommen und daß er zu einem wahren Mittel und Vereinigungspunkt der Metallarbeiter aller Branchen werden möge. Darum bleibe aber auch keiner zurück, sondern alle Arbeiter sollen sich uns anschließen, nur dann werden wir die wünschenswerthen Erfolge erzielen.

Berlin. Wie sehr selbst hier in der Reichs-Metropole die Arbeiter gedrückt werden, ist selbst in den königlichen Werkstätten nothleiden müssen, davon ist außerhalb unserer Stadt wohl nicht die nöthige Kenntniß vorhanden, denn sonst würde der Zugang nicht ein so kolossaler sein; es würden nicht alle Bewegungen, welche Lohnerhöhung oder sonstige Aufbesserung unserer Lage bezwecken, so nutzlos verlaufen, würden wir nicht stets durch die Arbeiter von außerhalb, welche keiner Organisation angehören und wenig Lebensbedürfnisse kennen, lahm gelegt. Und doch sind auch diese Leute nach kurzer Zeit enttäuscht, bald sehen sie ein, daß sie mit einem Verdienst, welcher ihnen nach ihren früheren Verhältnissen hoch dünkte, in Berlin kaum existieren können. — Als Beispiel wie es dem Arbeiter hier gehen kann, wollen wir anführen, daß in der Hauptwerkstatt der königl. Niederöschl. Wärf. Eisenbahn in Berlin — also in einer Werkstätte, wo doch jeder Arbeiter sein sicheres Brod zu haben glaubt — sämtlichen Schmieden in diesem Jahre bereits fünf Monate die Arbeitszeit um 2 Stunden täglich verkürzt ist und daß sie in der übrigen Arbeitszeit ebenfalls noch sehr wenig verdienen, da es auch da noch an Arbeit mangelt; so sind die Schmiede daselbst jetzt beinahe so wie, daß sie, nachdem alles bisher Erprobte aufgegeben, mit ihrer Familie bei der Arbeit hungern müssen! Es sind das größtentheils Arbeiter, welche seit langen Jahren in derselben Werkstätte arbeiten — einzelne seit 30 Jahren —

daß es solchen Leuten nicht leicht wird, unter den heutigen Verhältnissen anderwärts passende Beschäftigung zu finden, wiewohl jeder Mann einsehen. Nun drängt sich aber doch die Frage auf, „wie kommt es denn, daß in einer solchen Werkstätte Arbeitsmangel eintreten kann?“ Das ist leicht erklärlich. — Die Eisenbahnverwaltungen gehen auch von dem Grundgedanken aus, alles so billig wie möglich herzustellen und lassen also viele Schmiedearbeiten, welche früher hier gemacht wurden, wie Zugbalken, Verkuppelungen u. s. w., in den großen Fabriken in Schlesien und Westphalen anfertigen, wo die Arbeiter bekanntermaßen ja für Hungerlöhne arbeiten müssen, mithin diese Sachen viel billiger hergestellt werden.

Diese Sparjamkeit wäre nun an und für sich nicht gerade so tadelnswürdig, aber sollte die Verwaltung nicht Mittel finden, die Arbeiter, welche seit so vielen Jahren bei ihr gearbeitet, welche so viele Beiträge zur Kranken- und Pensionskasse geleistet, von welchen sie bei etwaigem Austritt keine Vortheile ziehen können — sollte sie nicht Mittel finden, diese Arbeiter anderwärts unterzubringen anstatt sie hungern zu lassen, bis sie aus eigenem Antriebe fortlaufen? Hat denn eine königliche Werkstätte, wenn der oberste Minister des Landes das „Recht auf Arbeit“ proklamirt, nicht die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Arbeiter nicht hungern brauchen? — Das Weihnachtstfest ist vor der Thür, mit welchen Gefühlen gehen wohl diese Armsten dem „rothen“ Feste entgegen? Wir wollen wünschen, daß diese Feilen dazu beitragen, die Lage dieser Leute etwas anszubessern, denn wir glauben, es wäre wohl besser, daß bei der Staatsbahn-Verwaltung einige Millionen weniger Ueberschuß wären und diese den bei ihr beschäftigten Arbeitern zu Gute kämen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Die Ueberschüsse, welche in den letzten Monaten erzielt wurden, gestatten uns, zu Neujaht die erhöhten Beiträge aufzuheben und wieder die gewöhnlichen eintreten zu lassen. Der Reservefond ist zwar noch nicht in gleichmäßiger Höhe vorhanden, jedoch wird derselbe bis zum Ablauf dieses Jahres erreicht werden, wenn die Mitglieder ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen und die Beamten strikte nach den Bestimmungen des Statuts verfahren.

Vom 1. Januar 1886 an beträgt also der wöchentliche Beitrag wieder 1. Cl. 40 Pf., 2. Cl. 35 Pf., 3. Cl. 15 Pf. und werden zum Quittieren dieser Beiträge wieder die alten Marken, welche die entsprechende Pfennigzahl aufweisen, verwendet. Diejenigen Filialen, welche einen genügenden Vorrath dieser Marken nicht mehr besitzen, werden ersucht, rechtzeitig zu bestellen. Selbstverständlich muß auch noch nach dem 1. Januar 1886 für November- und Dezemberabstände der erhöhte Beitrag erhoben werden.

Ferner müssen wir auf einen häufig vorkommenden Irrthum bei Verrechnung des Verpflegungsgeldes aufmerksam machen. Nach § 10 des Statuts ist für den Bezug des Verpflegungsgeldes nicht nur die Meldung bei dem Bevollmächtigten erforderlich, sondern auch die Krankheitsbescheinigung durch einen Arzt; beide Bedingungen müssen also erfüllt sein. Nichtsdestoweniger kommt es vor, daß beispielsweise auf dem Krankenschein steht, „hat sich am 5. Oktober krank gemeldet“, während der Arzt bescheinigt, „leidet seit dem 8. Oktober“, trotzdem wird vom 5. Oktober an Verpflegungsgeld gezahlt, wo doch erst vom 8. Oktober an gezahlt werden sollte, weil erst von diesem Tage an die Krankheit ärztlich bescheinigt ist. Wir fordern deshalb die Bevollmächtigten auf, strenge darauf zu achten, daß weder für die Tage, vor welchen die Meldung bei dem Bevollmächtigten nicht erfolgt ist, noch auch für diejenigen, für welche die ärztliche Krankheitsbescheinigung nicht beigebracht, Verpflegungsgeld ausbezahlt wird. Folgende Mitgliedsbücher sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 4138	ausgest. für	G. Geyer, eingetr. in Göppingen.
" 1091a	"	W. Köttig, eingetr. in Bodum.
" 14153	"	G. Weber, eingetr. in Unterkochen.
" 17391	"	S. Wistopp, eingetr. in Eller.
" 19398a	"	M. Thielbecke, eingetr. in Berlin.
" 15557a	"	J. Langjahr, eingetr. in Berlin.

Das frühere Mitglied D. Raife (Spn. 18167b) wurde nach § 6 a. l. f. gestrichen, hat jedoch nachträglich trotzdem noch Beiträge in Saalfeld entrichtet und sich in Altenburg krank gemeldet. An denselben darf keine Unterstützung ausbezahlt werden, da der Ausschuß rechtskräftig erfolgt ist.

Hamburg, 30. Nov. 1885.

Mit Gruß

Der Vorstand.

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Wir machen die Bevollmächtigten und Kassierer nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Zuschriften nur an den Vorsitzenden G. Dremitz, Berlin O. Gubenerstr. 61 und Gelder nur an den Hauptkassierer S. Ribbert, Berlin N. Schweblerstr. 255, v. 4 Treppen, zu senden sind.

Der Vorstand.

Berlin. Die „Vereinigung der deutschen Schmiede“ hielt ihre ordentliche Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, den 28. November im Vereinslokal, „Grat eis Bierhallen“ ab. Auf der Tagesordnung stand: Vortrag des Herrn Dr. Kanitz über die Gicht und Rheumatismus. Es waren zu diesem gemeinsamen Vortrag auch Frauen eingeladen und zahlreich erschienen. — Herr Dr. Kanitz schildert in eingehender Weise die Ursachen und die verschiedenen Arten von Gicht und Rheumatismus und wie diese Krankheiten zu verhüten und zu heilen seien. Auf die einzelnen Krankheiten näher eingehend, schildert derselbe wie die Gicht zumeist ältere Leute befallt, Rheumatismus dagegen Alt und Jung, ja sogar ganz kleine Kinder heimsucht. Als Ursache bezeichnet derselbe übermäßiges Essen und Trinken, Vernachlässigung der Reinigung und Pflege des Körpers, hauptsächlich aber werden beide Krankheiten herbeigeführt durch Ueberanstrengung und betont energisch, daß der Körper mindestens einen Tag in der Woche der Ruhe bedürfe und daß er daher von seinem Standpunkt als Arzt nur rathen könnte, daß das Verbot der Sonntagsarbeit Gesetz würde. — Als Hilfe gegen beide Krankheiten empfiehlt derselbe, doch nur die Mittel des Naturheilverfahrens anzuwenden, da sowohl die Allopathie wie die Homöopathie kein Mittel besitzt, um diese Krankheiten beseitigen zu können und als Vorbeugungsmittel: regelmäßiges Leben

und alle Tage eine Viertelstunde Freiluftungen zu machen! Nach Beledigung einiger einschlägiger Fragen schließt der Referent seinen höchst belehrenden und mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag. — In der nachfolgenden Diskussion führte Herr Lohmann noch einiges über den eben gehörten Vortrag an und empfiehlt den Anwesenden dafür zu sorgen, daß immer mehr Kollegen der Vereinigung beitreten und so durch dergleichen belehrende Vorträge die Intelligenz der Schmiebe gefördert werde. —

Beim 2. Punkt der Tagesordnung: „Wahl von 3 Mitgl. d. Com. zur Commission behufs Regelung des Arbeitsnachweises“ werden nach lebhafter Debatte die Herren Pahn, Baumert und Lohmann gewählt. — Herr Dremitz berichtet sodann über den derzeitigen Stand dieser Angelegenheit, daß der Vorstand der Vereinigung sich an den Innungs-Vorstand behufs Einigung gewandt, derselbe aber bis dato nicht geantwortet habe und daß nunmehr ganz energisch mit der Errichtung eines selbstständigen Arbeitsnachweises vorgegangen wird. Ebenso empfiehlt Herr Baumert, sich doch nicht etwa auf die Innung zu verlassen, sondern den Herren, welche wohl immer schöne Worte, aber keine Thaten für die Arbeiter hätten, den Stuhl vor die Thür zu setzen. In gleicher Weise spricht noch Herr Pahn und Herr Lohmann. — Mit der Bekanntmachung, daß Sonnabend, den 12. Dezember, die nächste Versammlung stattfindet und daß sodann der bereits angekündigte Vortrag über Aufschlag gehalten wird, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Breslau, den 22. November. Auch bei uns sämmt es an, Licht unter den Schmieden zu werden. Der Bevollmächtigte der Vereinigung, Colleague Peter, hatte am gestern Abend eine Versammlung nach unserm Vereinslokal einberufen, welche von ca. 200 Schmieden besucht war. Colleague Peter sprach über die Lage unseres Gewerkes im Allgemeinen, sowie über Lohn- und Accorarbeit insbesondere, letztere als höchst schädlich für die Arbeiter bezeichnend, indem der Arbeiter, um etwas mehr zu verdienen, mit größter Anstrengung arbeitet, dadurch aber seinen Körper mehr saubigt, als materiellen Vortheil davon hat. Redner geht hierbei auf die Pensionskassenverhältnisse der kgl. Eisenbahnwerkstätte über und sprach sich tadelnd über dieselbe aus. Abdann verurtheilte er in scharfen Worten die Unthätigkeit und Unentschlossenheit der hiesigen Schmiede und bittet die Kollegen, mit Hand anzulegen, daß auch in Breslau die Morgenröthe einer anderen Zeit aufgehe und fordert schließlich zum allgemeinen Eintritt in die Vereinigung und zum Abonnement auf das Vereinsorgan, die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ auf. Es ließen sich hierauf 24 Kollegen aufnehmen, auch meldeten sich 13 neue Abonnenten zu unserem Vereinsorgan. Abdann wurde noch beschlossen, nach Weihnachten ein Familien-Fest zum Besten der Vereinsbibliothek abzuhalten. Colleague Peter sprach im Namen der Versammlung dem Referenten seinen Dank für den Vortrag aus und forderte die Anwesenden auf, für zahlreiches Erscheinen in der nächsten Versammlung zu sorgen.

Verzeichniß der Unfallversicherungs-Genossenschaften für die Metallgewerbe.

Wir bieten unseren Lesern mit diesem Verzeichnisse in erster Linie eine Uebersicht über den Umfang der einzelnen Genossenschaften und Sektionen; die Sätze der Genossenschaften, Sektionen und Schiedsgerichte, sowie die Adressen der Vorsitzenden derselben fügen wir aus dem Grunde bei, da es sowohl für die Beamten der Krankenkasse als für Verletzte unter Umständen von Werth ist, die Adressen dieser Vorsitzenden zu kennen. Um Raum zu ersparen, haben wir das Verzeichniß nicht in tabellarischem, sondern in fortlaufendem Satz herzustellen lassen, glauben jedoch, daß hierdurch die Uebersicht nicht beeinträchtigt ist.

Verfassungsgesellschaft der Feinmechanik.

(Umfang: Das Gebiet des Reichs. Sitz: Berlin. Vorsitzender der Genossenschaft: Direktor Alexis Riese zu Berlin SO., Staligerstr. 134/135.)

Sektion 1: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Sitz der Sektion und des Schiedsgerichts: Berlin. Vorsitzender der Sektion: Direktor Alexis Riese zu Berlin. Vors. des Schiedsgerichts: Regierungsrath Pöschmann zu Berlin.

Sektion 2: Schlesien und Posen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Freiburg i. Schl. Vors. der Sekt.: Rich. Becker zu Freiburg i. Schl. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Junderer zu Freiburg i. Schl.

Sektion 3: Königreich Sachsen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Dresden. Vors. d. Sekt.: Bruno Raumann zu Dresden. Vors. des Schiedsger.: Regierungsrath in der Kreishauptmannschaft, Krefschmar zu Dresden.

Sektion 4: die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Suhl. Vors. der Sekt.: Rudolf Sauer zu Suhl. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Just zu Suhl.

Sektion 5: Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, der Regierungsbezirk Magdeburg, Oldenburg ohne Birkenfeld, Lübeck, Bremen, Hamburg und Braunschweig. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Braunschweig. Vors. der Sekt.: Franz Trinks zu Braunschweig. Vors. des Schiedsger.: Ministerialsekretär, Regierungsrath Hartwig zu Braunschweig.

Sektion 6: Westphalen, Waldeck, Lippe und Schaumburg

burg-Bippe. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Iferlohn. Vors. der Sekt.: Commerzienrath Carl Witte zu Iferlohn. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Bonstedt zu Iferlohn.

Sektion 7: Rheinprovinz mit Birkenfeld. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Aachen. Vors. der Sekt.: Konrad Seyler zu Burttscheid bei Aachen. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Middelborg zu Burttscheid bei Aachen.

Sektion 8: Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Karlsruhe. Vors. der Sekt.: M. Grigner in Durlach. Vors. des Schiedsger.: Stadtdirektor von Preen zu Karlsruhe.

Sektion 9: Württemberg und die Hohenzollernschen Lande. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Stuttgart. Vors. der Sekt.: Alfred Kaula zu Oberndorf bei Stuttgart. Vors. des Schiedsger.: Regierungsrath im Ministerium des Innern, Schider zu Stuttgart.

Sektion 10: Bayern. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Nürnberg. Vors. d. Sekt.: Georg Schöner zu Nürnberg. Vors. des Schiedsger.: Bezirksamtman Wilh. Garais zu Nürnberg.

Süddeutsche

Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. (Umfang: siehe die Sektionen. Sitz: Frankfurt a. M. Vors. der Genossenschaft: Reichsrath Hugo Ritter von Wassei zu München.)

Sektion 1: Oberbayern, Niederbayern, sowie Schwaben und Neuburg. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: München. Vors. der Sekt.: Commerzienrath Max Rustermann zu München. Vors. d. Schiedsger.: Regierungsrath im Staatsministerium des Innern, Robert Landmann zu München.

Sektion 2: Oberfranken, Mittelfranken und Aschaffenburg, sowie Oberpfalz und Regensburg. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Nürnberg. Vors. der Sekt.: Commerzienrath Fr. Hensolt zu Nürnberg. Vors. des Schiedsger.: Bezirksamtman Wilh. Garais zu Nürnberg.

Sektion 3: Württemberg und die Hohenzollernschen Lande. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Stuttgart. Vors. der Sekt.: Berggrath Dr. Klüpfel zu Stuttgart. Vors. des Schiedsger.: Regierungsrath im Ministerium des Innern, Schider zu Stuttgart.

Sektion 4: Baden. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Karlsruhe. Vors. der Sekt.: Herrmann Mohr zu Mannheim. Vors. des Schiedsger.: Stadtdirektor von Preen zu Karlsruhe.

Sektion 5: Ober- und Unterelsaß. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Mülhhausen i. Elß. Vors. der Sekt.: Direktor Julius Guth (Firma: Elßfische Maschinenbaugesellschaft) in Mülhhausen i. Elß. Vors. des Schiedsger.: Amtsgerichtsrath Kummel zu Mülhhausen i. Elß.

Sektion 6: die Pfalz ohne die Aemter Zweibrücken und Homburg, Hessen, Hessen-Nassau und der Kreis Wehlar. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Mainz. Vors. d. Sekt.: Julius Römheld zu Mainz. Vors. des Schiedsger.: Regierungsrath von Jangen zu Mainz.

Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft. (Ohne Sektionsbildung.)

Umfang der Genossenschaft: Regierungsbezirk Trier, Bezirk Lothringen, die bayerischen Aemter Zweibrücken und Homburg. Sitz der Genossenschaft und des Schiedsgerichts: Saarbrücken. Vors. der Genossenschaft: Geh. Commerzienrath Stumm zu Hallberg bei Brebach. Vors. des Schiedsger.: Landgerichtsdirektor Dr. Bessler zu Saarbrücken.

Rheinisch-Westphälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft. (Umfang: siehe die Sektionen. Sitz der Genossenschaft: Düsseldorf. Vors. der Genossenschaft: Geh. Finanzrath a. D. Jende zu Essen a. d. Ruhr.)

Sektion 1: Stadtkreis Essen, Landkreis Essen mit Ausschluß der Gemeinde Frintrop in der Bürgermeisterei Vorbeck. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Essen a. d. Ruhr. Vors. der Sekt.: Finanzassessor a. D. Klüpfel zu Essen a. d. Ruhr. Vors. des Schiedsger.: Landgerichtsrath Weltmann zu Essen a. d. Ruhr.

Sektion 2: die Stadtkreise Duisburg und Krefeld, Landkreis Krefeld, die Kreise Geldern, Kempen, Kleve, Moers, Mülheim a. R., Rees und die Gemeinde Frintrop des Landkreises Essen. Sitz der Sekt. u. d. Schiedsger.: Oberhausen. Vors. d. Sekt.: Direktor Gottfried Ziegler zu Oberhausen (Rheinprovinz). Vors. des Schiedsger.: Amtsrichter Dr. Mendel zu Oberhausen (Rheinprovinz).

Sektion 3: die Stadtkreise Barmen, Düsseldorf und Elberfeld, Landkreis Düsseldorf, die Kreise Gladbach,

Grevenbroich, Lennep, Mettmann, Neuß und Solingen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Düsseldorf. Vors. der Sekt.: Rud. Pönsgen zu Düsseldorf. Vors. des Schiedsger.: Landrichter Barre zu Düsseldorf.

Sektion 4: die Regierungsbezirke Köln und Koblenz, sowie Birkenfeld. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Koblenz. Vors. der Sekt.: Direktor D. Kröber zu Sayn bei Neuwied. Vors. des Schiedsger.: Regierungsrath Freiherr von Lauer-Münchhofen zu Koblenz.

Sekt. 5: Regierungsbezirk Aachen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Aachen. Vors. der Sekt. Direktor A. Kirchdorf zu Nothe Erde bei Aachen. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Middelborg zu Burttscheid bei Aachen.

Sektion 6: Stadtkreis Dortmund, Landkreis Dortmund, die Kreise Hamm, Lippstadt, Soest, die Regierungsbezirke Minden und Münster. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Dortmund. Vors. d. Sekt.: Direktor Otermann zu Dortmund. Vors. des Schiedsger.: Landrath Freiherr von der Heyden-Rhynsch zu Dortmund.

Sektion 7: Stadtkreis Bochum, Landkreis Bochum, die Kreise Gelsenkirchen und Hattingen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Bochum. Vors. d. Sekt.: Generalsekretär Barre zu Bochum. Vors. des Schiedsger.: Oberberggrath Rasse zu Dortmund.

Sektion 8: die Kreise Hagen, Altena, Iferlohn, Arnsberg, Weischede und Brilon. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Hagen i. W. Vors. der Sekt.: Eduard Elbers zu Hagen i. W. Vors. d. Schiedsger.: Bürgermeister Prengel zu Hagen i. W.

Sektion 9: die Kreise Olpe, Wittgenstein und Siegen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Siegen. Vors. der Sekt.: Direktor W. Olse zu Kreuzthal. Vors. des Schiedsger.: Landrath Reil zu Siegen.

Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft. (Umfang: siehe die Sektionen. Sitz der Genossenschaft: Düsseldorf. Vors. der Genossenschaft: Commerzienrath H. Bueg zu Düsseldorf.)

Sektion 1: die Regierungsbezirke Münster und Minden, sowie vom Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Gelsenkirchen, Hattingen, Bochum Stadt und Land, Dortmund Stadt und Land, Hamm, Soest und Lippstadt. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Dortmund. Vors. der Sekt.: Fabrikant v. Schüchtermann zu Dortmund. Vors. des Schiedsger.: Landrath Freiherr von der Heyden-Rhynsch zu Dortmund.

Sektion 2: Kreis Hagen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Hagen i. W. Vors. der Sekt.: Alexander Post, in Firma Joh. Casp. Post Söhne zu Hagen i. W. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Prengel zu Hagen i. W.

Sektion 3: vom Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Iferlohn, Altena, Arnsberg, Brilon, Weischede, Olpe, Siegen und Wittgenstein. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Altena. Vors. der Sekt.: Herm. Klinkel zu Altena. Vors. des Schiedsger.: Landrath Dr. Kruse zu Altena.

Sektion 4: Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Kreise Solingen, Lennep, Barmen, Elberfeld und Mettmann; ferner Regierungsbezirk Aachen. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Düsseldorf. Vors. der Sekt.: Ernst Schief zu Düsseldorf. Vors. des Schiedsgerichts: Landrichter Barre zu Düsseldorf.

Sektion 5: vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Solingen, Lennep, Barmen, Elberfeld und Mettmann, sowie vom Regierungsbezirk Köln die Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Remscheid. Vors. der Sekt.: Reinhard Rothhaus zu Remscheid. Vors. des Schiedsger.: Amtsgerichtsrath Meulenbergh zu Remscheid.

Sektion 6: Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel; ferner Regierungsbezirk Koblenz (ohne den Kreis Wehlar) mit Birkenfeld. Sitz der Sekt. und des Schiedsger.: Köln a. Rh. Vors. der Sekt.: Generaldirektor Gustav Fried zu Bayenthal b. Köln a. Rh. Vors. des Schiedsger.: Bürgermeister Rosenthal zu Köln a. Rh.

(Schluß folgt.)

Briefkasten.

Witten. S. Sehen Sie doch die 20 Bl. als Ausgabe der Filiale ein und bemerken bei der nächsten Abrechnung extra, wo für sie ausgegeben worden. Wären wir unfehlbar, dann würde es freilich nicht vorkommen, daß mal unter Hunderten ein 3-Pfennig-Streißband unfrankirt an den Adressaten kommt, indeß kann das auch ohne unsere Schuld geschehen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß hier und da eine Marke los wird.

Berichtigung. In dem Bericht über den Former-Verein für Köln und Umgegend in Nr. 33 ist der Name des Schriftführers unrichtig. Derselbe heißt Jousen, nicht Grußen.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Avis für Klempner.

Den reisenden Kollegen hiermit zur Nachricht, daß sich von jetzt ab unser Vereinslokal nebst Herberge und Arbeitsnachweis (in Altona) bei Herrn Sonneborn, Kl. Freiheit 5, befindet.
Der Vorstand.

Darmstadt.

Das Verkehrslokal des Metallarbeiters befindet sich Stadt Nürnberg. Alle Briefe sind zu senden an den Vorsitzenden E. Schröder, Friedrichstr. 14, Hll., Cassier ist L. Stalf Darmstr. 10.

Metallarbeiter!

Sämtlichen Metallarbeitern Deutschlands zur Nachricht, daß sich die Herberge sowie das Verkehrslokal in Berlin S., Ritterstraße 123 befindet.

Abendabends wird Metallarbeitern jeder Branche Arbeit nachgewiesen.
Zureisende Metallschleifer erhalten eine Reiseunterstützung von 1 Mk.

Zeit.

In Folge Maßregelung des Formers Rudolf Schröder nimmt alle Vereinsangelegenheiten, sowie Abonnements der „Metallarbeiter-Zeitung“ entgegen
Carl Thomshöhe, Judenstraße 2.

!! Alleinverkauf in Coutil !!

Von einem französischen Hause wurde mir für Nürnberg und Fürth der Alleinverkauf in Coutil-Hosen, Jacken und Blousen übertragen. Dieselben sind garantiertecht und indigoblau, lassen sich waschen wie ein Bettuch und überflügeln in Qualität und Preiswürdigkeit alle deutschen und Hamburger Patentleder. Für Arbeiter in Güterepektionen, Erz- und Eisengießereien, Reijenschmieden, mechanischen Werkstätten, Ofenfabriken, für Installateure, Monieure, Brauereien etc. kann es absolut nichts Besseres und Billigeres geben. Hose und Jacke oder Blouse kosten zusammen nur 16/7.—. Verj. ndt nach auswärts unter Nachnahme.

Theodor Welter,
Nürnberg,
am Gärtnermannchen.

Das Verkehrslokal

und Arbeitsnachweis-Bureau der Vereinigung der deutschen Schmiede befindet sich Dülferstr. 4,

Hamburg.

Dresden.

Allen durchreisenden Fachgenossen geben wir bekannt, daß wir Böllnig's Restaurant und Gasthaus, Große Frohn-gasse 19, als Verkehrslokal bestimmt haben, woselbst auch von jetzt ab die Reiseunterstützung ausbezahlt wird.

Unsere Versammlungen finden von nun an allmöchentlich Mittwochs Abends 8 Uhr im Restaurant Franz am Jüdenhof, statt.

Abonnements auf die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ werden in beiden Lokalen entgegengenommen.

Der Vorstand.

Hamburg.

Das unentgeltliche Arbeitsnachweis-Bureau für Schlosser befindet sich bei den Mühren 78. Dasselbst Herberge und Berkehr.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Handbuch der

Metall-dreherei.

Enthaltend

Angaben über das Material; Werkzeuge zur Dreharbeit, Drehbankkonstruktionen mit Hand-, Fuß- und Maschinenbetrieb; Einrichtung der Drehbank zum Schraubenschneiden, Bohren, Fräsen und Drüden, Oval- und Passigdrehen, Schleifen und Polieren, Arbeitsleistung, Betriebskraft und Gewicht der Drehbänke.

Nebst einem Nachweis der hieher gehörigen Literatur.

Vierte Auflage

in vollständiger Neubearbeitung herausgegeben von
Friedrich Neumann,
Ingenieur.

Mit einem Atlas
enthaltend 29 Foliotafeln.

8 Mark 25 Pfg.

Vorrätzig in allen Buchhandlungen.

Die Beschwerdeschrift in Sachen der freien Hilfskassen,

welche, wie wir in voriger Nummer bereits gemeldet haben, die Herren Reisinger und Jaffe dem Minister von Bötticher am Freitag, 20. Nov., überreicht, hat folgenden Wortlaut:

An eine hohe Reichsregierung erlauben die ergebenst unterzeichneten Vorstände centralisirter „Eingeschriebener Hilfskassen“ sich zu wenden in der Hoffnung, für ihre begründeten Bitten und Beschwerden geneigte Berücksichtigung zu finden.

Kaum war das Ges. betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 verkündet, so bereiteten sich die Vorstände der centralisirten eingeschriebenen Hilfskassen vor, um die Statuten dieser Kassen den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen, wie auch im Jahre 1876 nach Erlass des Hilfskassengesetzes gerade diese Kassen die ersten waren, welche sich den Bestimmungen des letzteren Gesetzes unterordneten, und nachdem die Novelle zum Hilfskassengesetz vom 1. Juni 1884 erlassen war, da wurden ohne weiteres Börgern die Statuten beiden Gesetzen entsprechend abgeändert und den zuständigen höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet. Nachdem auf Anfordern dieser Behörden noch manche Bestimmungen der Statuten geändert werden mußten, erfolgte die Genehmigung und wurde auf Antrag zugleich die Bescheinigung erteilt, daß die Statuten dem § 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 entsprechen, wodurch den Mitgliedern dieser Kasse die Gewißheit gegeben wurde, daß sie gesetzmäßig für den Fall einer Krankheit versichert sind, da auch die Statuten bereits 1 bis 2 Monate vor dem 1. Dezember 1884 in Wirksamkeit getreten waren.

Im ganzen deutschen Reiche wurden auch die Statuten als dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechend anerkannt, nur der Rath der Stadt Leipzig glaubte eine keineswegs rühmliche Ausnahme machen zu müssen.

Die Vorgänge in Leipzig sind einer hohen Reichsregierung zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie hier ausführlich zu schildern, da nicht allein eine Deputation Leipziger Krankenkassen sich persönlich in einer Audienz an eine hohe Reichsregierung wendete, sondern auch weil im hohen Reichstage das Verhalten des Rathes der Stadt Leipzig ausführlich besprochen wurde. Die einmüthige Verurtheilung des Letzteren hatte auch den Erfolg, daß der Rath der Stadt Leipzig in andere Bahnen lenkte und die von der Behörde für Krankenversicherung in Hamburg, bezw. von der königl. Regierung in Schleswig, genehmigten Statuten anerkannte.

Leider sollten sich die Kassen ihrer Reichsicherheit nicht lange erfreuen. Am 24. August d. Jz. tagte in Dresden ein Kongreß sächsischer Ortskassenvorstände und Bureaubeamten. In Vertretung der königl. Regierung wohnten der Versammlung Herr Regierungsrath Kreßhmar, in Vertretung der städtischen Verwaltung die Herren Bürgermeister Bönnisch, Stadtrath Geher und Referendar Schilling vom Gewerbeamt bei.

Es wurde beschlossen, einmüthig gegen die centralisirten eingeschriebenen Hilfskassen vorzugehen. Dieses Vorgehen ließ denn auch nicht lange auf sich warten, indem zunächst die Bureaubeamten der Ortskassen in Dresden von jedem Mitgliede mehrfach erwähnter Kassen eine Bescheinigung von dem Vorstande der Kasse verlangten, daß es thatsächlich in die Kasse aufgenommen sei, trotzdem die Mitglieder durch ihr Mitgliedsbuch nachweisen konnten, daß sie zum Theil schon Jahre lang der Kasse als Mitglied angehört und auch schon Unterstützung aus der Kasse bezogen hatten. Auf dringendes Verlangen der Mitglieder wurden solche Bescheinigungen ausgestellt und damit den Ortskassen der Grund entzogen, diese Mitglieder in die Ortskasse einzureihen. Um aber letzteren Zweck dennoch zu erreichen, erließ der Vorsitzende des Verbandes der Dresdener Ortskassen, Robert Putzner, ein vertrauliches Circular an die Fabrikanten und größeren Arbeitgeber folgenden Inhalts: (Siehe Anlage*)

1.

Nachdem dieses Circular wider den Willen des Herrn Putzner in die Oeffentlichkeit gelangt war, wurde dasselbe auch officiell in Dresdener Zeitungen publicirt.

*) Wir theilen die Anlagen nicht mit, da dieselben zu langlos.

Die Vorstände der „Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter“ (E. S. Nr. 29, Hamburg), der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter“ (E. S. Nr. 3, Hamburg) u. a. m., wendeten sich hierauf beschwerdeführend an den Rath der Stadt Dresden als Aufsichtsbehörde über die Ortskassen, und als nach wochenlangem Warten keine Antwort erfolgte, wurden die Beschwerden an die kgl. Kreishauptmannschaft in Dresden gerichtet. Einige der schließlich erfolgten Bescheide erlauben wir uns in Abschrift ergebenst beizulegen.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache entsandeten die Vorstände der betroffenen Kassen einen Delegirten nach Dresden, um den Mitgliedern dieser Kassen die ungesetzmäßige Handlungsweise der Ortskassenbeamten klar zu legen und die Behörden zur Aufhebung der getroffenen ungesetzmäßigen Maßnahmen zu bewegen; jedoch hatten längere Unterredungen mit dem Stadtrath Herrn Geher und dem Regierungsrath im kgl. sächsischen Ministerium des Innern, Herrn Döbel, leider nicht den gewünschten Erfolg, was auch zu erwarten war, indem der Rathspostkassenkontroleur Herr Harmann, Bureaubeamter der Ortskassen, in öffentlicher Versammlung vor mehr als 3000 Zuhörern erklärte, „die Beamten der Ortskassen hätten sich bis zu den höchsten Stufen der Regierung vorher erkundigt und deren Zustimmung eingeholt, ehe sie gegen die eingeschriebenen Hilfskassen in der bekannten Weise vorgegangen seien.“ In derselben Versammlung wurde aber auch von mehreren Vorständen der Ortskassen in Dresden konstatiert, daß sie von der Verfügung gegen die eingeschriebenen Hilfskassen nichts wüßten, daß dieselbe lediglich von den Bureaubeamten ausgehe, und daß sie den Verbandsvorsitzenden Herrn Putzner für das ganze Verfahren, sowie für die Kosten, welches dasselbe den Ortskassen verursacht, verantwortlich machen würden. Thatsache ist auch, daß Herr Putzner „aus Gesundheitsrückichten“ und sonstigen Gründen inzwischen sein Amt niedergelegt hat.

Da alle Versuche, die Angelegenheit auf gutlichem Wege beizulegen, scheiterten, so erhoben auf Grund § 58 des Krankenversicherungsgesetzes viele Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen, welchen die Beiträge zu den Ortskassen abgezogen wurden, Beschwerde bei dem Rath der Stadt Dresden als Aufsichtsbehörde. Es wurden auch bereits einige Beschwerden nach wochenlangem Warten als unbegründet abgewiesen, worauf die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage erfolgte.

Trotz der vorerwähnten Schritte, und trotzdem der bereits erwähnte Delegirte Herrn Stadtrath Geher persönlich auf das Ungesetzmäßige der Erhebung von Beiträgen zur Ortskasse von den anderweitig versicherten Arbeitern, so lange eine gerichtliche endgültige Entscheidung nicht vorliege, aufmerksam machte, werden nichtsdestoweniger die Beiträge zur Ortskasse sogar zwangsweise beigetrieben, ja man hat den Arbeitgebern eine Strafe von Mk. 20 und den Arbeitern eine solche von Mk. 9 angedroht, wenn letztere sich weigern, den Ortskassen beizutreten oder Beiträge an dieselben zu entrichten; man geht sogar in der Ungesetzmäßigkeit noch weiter und erhebt von den Mitgliedern der eingeschriebenen Hilfskassen Eintrittsgeld, trotzdem solches durch § 26 des Krankenversicherungsgesetzes ausdrücklich verboten ist.

Diese Gesetzesverletzungen sind so flagrant und um so weniger zu entschuldigen, als der Kaiserliche Geheimere Oberregierungsrath Herr Lohmann in der Sitzung des hohen Reichstages am 28. April 1884 ausdrücklich erklärte: „Zunächst ist die eine Gefahr, die der Abgeordnete Hirsch vorher gerade so besonders betont hat, gar nicht vorhanden. Meine Herren, wenn der einzelne Arbeiter, der einer freien Hilfskasse angehört, welche wirklich dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt, von einer Gemeinde- oder einer Ortskrankenkasse oder einer Fabrikkrankenkasse zu Beiträgen herangezogen wird, so kann er sofort die Entscheidung der Aufsichtsbehörde darüber beantragen, und, meine Herren, selbst in dem Falle, daß die Aufsichtsbehörde irrtümlich gegen ihn entscheiden sollte, und er gegen diese Entscheidung den Rechtsweg beschreitet, würde der Entscheid der Aufsichtsbehörde nicht vorläufig vollstreckbar sein, sondern die Beschreitung des Rechtsweges hat Suspensiv-Effekt, wie Sie in § 58 des Krankenversicherungsgesetzes lesen können, indem daselbst die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur für den Fall vollstreckbar erklärt ist, wo es sich um Streitigkeiten handelt, welche die Unterstützungen betreffen, nicht die Beiträge.“

Die Verweigerung der Beitragszahlung ist dem Arbeiter aber dadurch unmöglich gemacht, daß ihm die Beiträge am Lohn gekürzt werden, weil der Arbeitgeber weder ein Strafmandat noch den Exccutor empfangen will. Die geschädigten Arbeiter müssen sich also in ihr Schicksal fügen, wenn sie nicht auch noch arbeitslos werden wollen. Wohl ist zu hoffen, daß der Richter schließlich den geschädigten Arbeitern zu ihrem Rechte verhelfen wird, aber bis dahin können noch Monate vergehen, da Herr Stadtrath Geher ausdrücklich erklärt hat, daß die Sache bis in die höchste richterliche Instanz getrieben wird. Bis dahin müssen die Arbeiter, welche ihre erworbenen Rechte in den eingeschriebenen Hilfskassen nicht verlieren wollen, doppelt Beiträge entrichten. An eine Rückvergütung der widerrechtlich von den Ortskassen entzogenen Beiträge ist aber nicht zu denken, da die Ortskasse, und zwar nicht mit Unrecht, den Einwand erheben wird, daß sie für die Zeit der Beitragsleistung auch in Krankheitsfällen zur Unterstützung verpflichtet ist.

Aus den bisher gemachten Ausführungen wird eine hohe Reichsregierung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die ergebenst Unterzeichneten sich schließlich genöthigt sehen, eine hohe Reichsregierung um Schutz und Hilfe gegen das mit einem Reichsgesetz in Widerspruch stehende Verfahren sächsischer Behörden gegenüber den von ihnen vertretenen Kassen, beziehungsweise deren Mitglieder, zu bitten und den Herrn Reichstanzler ergebenst zu ersuchen, „derselbe möge hochgeneigt auf Grund des Artikels 17 der Verfassung des deutschen Reiches bei der königl. sächsischen Regierung dahin wirken, daß sie sich in Einklang mit der Bestimmung des Reichsrechtes setzt.“

Vertrauensvoll unterbreiten sie ihre begründeten Beschwerden einer hohen Reichsregierung noch vor Eröffnung des hohen Reichstages, um für den Fall, daß sich Abgeordnete der verschiedenen Fraktionen jenes Vorganges, der unter den theilnehmenden Arbeitermassen große Aufregung hervorgerufen hat, bemächtigen und denselben zur Sprache bringen sollten, gegen den Vorwurf geschützt zu sein, „die theilnehmenden Kassenvorstände hätten sich besser an den Herrn Reichstanzler als an die Abgeordneten Richter, Grillenberger, Hartwig oder wie sie sonst heißen mögen, wenden sollen, sie würden dann wahrscheinlich weiter gekommen sein.“

Eine Intervention der hohen Reichsregierung erscheint aber schon aus dem Grunde dringend nöthig, damit ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft vermieden werden, und zwar ist diese Intervention um so dringender nöthig, als leider in den letzten Tagen auch die Vorstände der Ortskrankenkassen in Hanau und Schmalkalden das gleiche Vorgehen beliebt haben, wie die Bureaubeamten der Ortskassen in Dresden, was aus nachstehenden Bekanntmachungen ersichtlich ist. (Siehe Anlage.)

Es kann unmöglich die Billigung einer hohen Reichsregierung finden, daß Bureaubeamte und Ortskassenvorstände sich einfach über die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden, als da sind der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, der kgl. Regierung in Schleswig, der herzoglichen Regierung in Braunschweig, hinwegsetzen und die Mitglieder derjenigen Kassen zum Beitritt in die Ortskassen zwingen, denen von den Verwaltungsbehörden bescheinigt ist, daß die Statuten dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen.

Mit welcher Oberflächlichkeit überhaupt von den Beamten der Ortskassen verfahren wird, geht schon daraus hervor, daß nicht einmal der Name und der Sitz der betreffenden Kassen richtig angegeben sind, indem beispielsweise die eingeschriebene Hilfskasse Nr. 29 den Namen allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter führt und die Kasse der Maurer ihren Sitz in Altona, diejenige der Schneider aber ihren Sitz in Braunschweig hat.

Doch dieses nur nebensächlich. In der Hauptsache erlauben sich die ergebenst Unterzeichneten darauf hinzuweisen, daß von den Antragstellern, welche die Aufnahme der hier in Betracht kommenden Bestimmung in die Hilfskassengesetz-Novelle beantragt haben, zur Begründung des Antrages ausgeführt worden ist, daß der Antrag den Zweck habe, den betreffenden eingeschriebenen Hilfskassen, und deren Mitgliedern schon vor dem 1. Dezember 1884 darüber Sicherheit zu geben, daß ihre Statuten den Ansprüchen des Krankenversicherungsgesetzes, namentlich den Anforderungen des § 75 dieses Gesetzes entsprächen, dadurch aber die Mitglieder der

betreffenden Klassen von der Beitragspflicht zu einer sogenannten Zwangskasse befreit seien.

Zu diesem Zwecke soll nach der Begründung des Antrages die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die freie Hilfskasse ihren Sitz hat, ein für alle Male und gültig für das ganze Reich nach Prüfung der Statuten, und nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben thatsächlich den Anforderungen der in Betracht kommenden Reichsgesetze entsprechen, die Hilfskasse als solche zulassen und derselben bescheinigen, daß dieselbe den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, während nach diesen Ausführungen ohne Aufnahme dieser Bestimmung neben der für die einzelnen Hilfskassen und deren Mitglieder entstehenden Gefahr der Unsicherheit auch eine ungeheure Verdüsterung der Behörde insofern hätte entstehen müssen, als jede einzelne Gemeindebehörde, bezw. jeder Zwangskassenvorstand, erst zu prüfen hätte, ob das ihnen vorgelegte Statut der Anforderungen des § 75 entspricht.

Die Kasse sollte durch die vorausgehende Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde dagegen geschützt sein, in Folge der wahrscheinlich sich vielfach wiederholenden Ansichten und Entscheidungen einzelner Gemeindebehörden ihre Statuten nachträglich ändern zu müssen, wenn ihre Mitglieder von der Zugehörigkeit zu einer sogenannten Zwangskasse befreit bleiben sollten.

Nach Erklärung der Antragsteller ist der Sinn und Zweck dieser Bestimmung gerade der gewesen, im Interesse der eingeschriebenen Hilfskassen die Weiterungen und die damit verbundenen Unsicherheiten zu vermeiden, welchen gegenwärtig trotz der nach Artikel 3 der Hilfskassengesetznovelle von höheren Verwaltungsbehörden genehmigten Hilfskassen und der denselben ausgestellten Bescheinigungen in Dresden, Hanau, Schmalkalden begegnen.

Dadurch aber, daß der hohe Reichstag sowohl als der hohe Bundesrath dem betreffenden Antrage ihre Zustimmung gegeben haben, hat derselbe auch die Tragweite und die Bedeutung erlangt, welche ihm die Antragsteller beilegen und es kann deshalb weder einer Gemeindebehörde noch den Beamten einer sogenannten Zwangskasse das Recht zustehen, die Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfskasse, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde die in Art. 3 der Hilfskassengesetznovelle vorgeschriebene Bescheinigung erteilt, zur Beteiligung heranzuziehen, so lange nicht diese Bescheinigung von derselben höheren Verwaltungsbehörde zurückgezogen ist.

Es kann gewiß nicht als zulässig erscheinen, daß Gemeindebehörden oder sogar Klassenbeamte in die Kompetenz der höheren Verwaltungsbehörden eingreifen, daß einfach, wie in vorliegenden Fällen geschehen, die Bureaubeamten und Ortskassenvorstände in Dresden und Hanau die Bescheinigung des kgl. preussischen Regierungspräsidenten in Schleswig, und eines Senators der freien Hansestadt Hamburg für ungültig erklären. In gleicher Weise könnte der Fall eintreten, daß beispielsweise der Vorsteher einer kleinen Gemeinde in Schleswig sich über das Dekret des Regierungspräsidenten in Schleswig, ja sogar vielleicht über die Entscheidung des kgl. Ministeriums, wenn vielleicht erst dieses aus einem von der Hilfskasse nach dem Schlusse des Artikel 3 eingewendeten Rekurs die Zulassung der betreffenden Hilfskasse ausgesprochen hat, hinwegsetzt und nach eigenem Ermessen verfügt. Ein derartiges Verfahren, durch welches alle, sogar gesetzlich geordneten Kompetenzverhältnisse gewissermaßen auf den Kopf gestellt werden, kann unmöglich die Billigung einer hohen Reichsregierung finden.

Sollte jedoch wider Erwarten eine hohe Reichsregierung der Ansicht sein, daß die Vorgänge zu Dresden, Hanau und Schmalkalden den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so erlauben sich die ergebenst Unterzeichneten die Bitte, eine hohe Reichsregierung wolle hochgeneigt dahin wirken, daß von den gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches eine Centralbehörde eingesetzt wird, welche im Streitfall über die Gültigkeit eines Krankenkassenstatuts endgültig entscheidet, wie ja auch für die Unfallversicherung eine solche Behörde eingesetzt ist.

Sie geben sich der Hoffnung hin, daß eine hohe Reichsregierung dieser Bitte um so mehr geneigt sein wird, als durch Erfüllung derselben der Reichsgedanke, die Einheitsbestrebungen gekräftigt werden, wie dieses durch die Centralkassen bisher erfolgreich geschehen ist. Die Thatsache kann nicht bestritten werden, daß die Centralkassen eine eminent nationale Bedeutung erlangt, sowie dazu beigetragen haben und noch beitragen, die Gegensätze und Unverträglichkeiten zwischen Nord und Süd unseres Vaterlandes auszugleichen und zu versöhnen. Sie können als eine nationale Errungenschaft gelten und verdienen deshalb gewiß die Berücksichtigung einer hohen Reichsregierung. (Unterschriften.)

Eine Pensionskasse.

In Correspondenzen aus Neumünster und Breslau war in diesem Blatte schon auf die mit dem 1. Okt. in Preußen für die Werkstättenarbeiter der Staatseisenbahnverwaltung in's Leben getretene Pensionskasse hingewiesen. Das „N. a. N.“ bringt nun unterm 19. Nov. aus Königsberg eine Mittheilung über diese Kasse, der wir das Nachstehende entnehmen: Die Kasse, welche unter Aufsicht der kgl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt steht, ist zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähig gewordene Klassenmitglieder, von Wittwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen von Klassenmitgliedern, sowie von Sterbegeld beim Tode der Pensionäre und der Ehefrauen und Wittwen der Pensionäre bestimmt. Unfallrenten oder sonstige Schadenersatz-Vestungen, welche den Klassenmitgliedern oder deren Hinterbliebenen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen, kommen mit Ausnahme der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Vererbung auf die Leistungen der Kasse in Anrechnung (§ 1). Dieselbe theilt ihre Mitglieder in drei Klassen und legt für die Berechnung der Beiträge resp. Gewährung der Pension folgende Lohnsätze zu Grunde: Borarbeiter 1200 Mk., Handwerker 1040 Mk., Handarbeiter 750 Mk. Die jährlichen Beiträge betragen bei einem Beitritt im 18. Lebensjahre für die genannten Klassen 21,14, 17,65 und 12,85 Mark, steigern sich in jedem Jahre und erreichen mit dem 46. ihren Höhepunkt; hierauf ermäßigen sich dieselben wieder und sinken bei dem 70. Jahre mit 0,11, 0,10 und 0,08 Mk. ab. Aus dem Eisenbahnbetriebsfond fließt der Kasse ein Zuschuß in Höhe von 50 pSt. der laufenden Mitgliederbeiträge zu.

Die Kasse gewährt nach Verlauf einer zehnjährigen Mitgliedschaft arbeitsunfähig werdenden Mitgliedern eine Pension in Höhe von 15 pSt. ihres Lohnes, dieselbe steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Jahre der Mitgliedschaft um 1 pSt., geht jedoch nicht über 40 pSt. hinaus. Hiernach erhält ein Invalide nach zehnjähriger Mitgliedschaft 180, 150 resp. 112,50 Mk. Pension. Im günstigsten Falle, also nach einer Mitgliedschaft von mindestens 35 Jahren 480, 400 und 300 Mark. Doch halt, beinahe wäre hier ein Irrthum unterlaufen. § 10 lautet im letzten Absatz folgendermaßen: „Uebersteigt der nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Jahresbetrag der Pension die Höhe von 400 Mk., so wird derselbe auf diesen Satz ermäßigt.“ Wahrscheinlich ist man der Ansicht gewesen, daß bei einer Pension, die 400 Mk. übersteigt, der Arbeiter sich zu wohl fühlen würde und hat demgemäß eine Streichung vorgenommen, welche bei einem Invalditätsfalle nach 35jähriger Mitgliedschaft bei den Borarbeitern die Kleinigkeit von 80 Mark ausmacht. Die Wittwenpension beträgt $\frac{2}{3}$ der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Pension.

Von der Bedingung der 10jährigen Mitgliedschaft zum Bezuge der Pension macht § 8 Abs. 2 Ausnahmen, indem er bestimmt: „Ist die dauernde Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf den Bezug der Pension auch bei kürzerer als 10jähriger Mitgliedschaft ein.“ Durch diesen Paragraphen dürften wohl verschiedene Fälle, die unter das Unfallversicherungsgesetz kommen, auf die Schultern der Arbeiter geladen werden, ähnlich wie es durch das Krankenkassengesetz mit den Unfällen geschehen ist, welche nicht über 13 Wochen hinaus währen.

§ 12 handelt über den Verlust der Pension und lautet wörtlich: „Wenn ein Pensionär eine regelmäßige Beschäftigung, sei es im Dienste der Staatseisenbahn-Verwaltung oder bei einem sonstigen Arbeitgeber gegen Entgelt wieder übernimmt, wird die Pension insoweit entzogen, als der Werth des Entgelts unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des Lohnsatzes, von welchem vor der Pensionierung zuletzt der laufende Beitrag berechnet ist, übersteigt. In dem Falle, daß ein Pensionär, bei welchem die Arbeitsunfähigkeit ganz oder theilweise gehoben ist, eine ihm in den Werkstätten oder Gasanstalten der vormalig vorgesezten königlichen Eisenbahn-Direktion seitens der zur Annahme von Arbeitern befugten Dienststelle zugewiesene, seinem körperlichen Zustande angemessene Beschäftigung nicht übernimmt, kann demselben auf den Beschluß des Bezirksausschusses die Pension zeitweise oder dauernd, ganz oder theilweise entzogen werden.“ Nach diesem Paragraphen ist der Arbeiter nur dann Invalide, wenn er weder Arm noch Fuß rühren kann. In jedem anderen Falle ist er schon durch die „hohe“ Pension gezwungen, Beschäftigung zu suchen, um nicht zu verhungern und die Pension ist dann weiter nichts, als ein Zuschuß, der ihm noch unter

Umständen gefürzt wird. Während der Beamte, wenn er pensionirt wird, noch immer ganz gut bei Kräften ist, muß der Arbeiter trotz Arbeiterschutz und Pensionskasse fortarbeiten bis er niederstürzt. Bemerkenswerth ist noch, daß während der § 2 von einer „Berechtigung zum Beitritt“ handelt, der § 39 bereits von einer „Verpflichtung zum Beitritt“ spricht.

Nachdem wir nun einen Ueberblick über die hauptsächlichsten Paragraphen dieses Statuts erhalten haben, hören wir die Gründe, welche die Arbeiter zur Ablehnung veranlaßten. Es sind dies folgende: Der hier gezahlte Lohn ist bedeutend niedriger, als der den Berechnungen dieses Statuts zu Grunde gelegte und ist es den Arbeitern unmöglich, bei diesem geringen Lohnsatz auch noch die Beiträge für diese Kasse zu zahlen, außerdem ist die zu gewährende Invalidenunterstützung so kärglich bemessen, daß sie nicht hinlangt, auch nur davon zu vegetiren, und würde der betreffende Arbeiter eine Last seiner Familie resp. seiner Aelteren sein oder er hätte das nicht besonders beneidenswerthe Loos, nachdem er seine Kraft dem Staate geopfert, trotz seiner Pension betteln zu gehen.

Die Art und Weise, wie man die Arbeiter zum Beitritt zu bewegen suchte, zeigte, daß die Direktion ein großes Interesse an dieser Kasse hat und nicht mit Unrecht, denn während man jetzt den auf der Bahn ergrauten und nicht mehr ganz diensttauglichen Arbeiter nicht so ohne Umstände entlassen kann und ihn ruhig weiter beschäftigen muß, gibt man ihm später die Hungerpension und hat dann seine Schuldbiligkeit geihan. Natürlich entspringt daraus ein nennenswerther Vortheil, indem die Direktion nur mit kräftigen, leistungsfähigen Arbeitern zu thun hat und dürfte sich demnach, trotz der 50 pSt. Zuschuß zu den Mitgliederbeiträgen der Ueberstützung, den die Staatsbahn abwerfen, noch um ein Bedeutendes erhöhen.

Was man unter „Berechtigung zum Beitritt“ resp. „freien Beitritt“ zu verstehen hat, das ist den Arbeitern in den Königsberger Werkstätten vollkommen klar geworden, denn nachdem dieselben sich in einer Petition klar und deutlich gegen die Kasse erklärt hatten, mußten dieselben sich nochmals einzeln vor einem Forum, bestehend aus Maschineninspektor, Vorsteher und 6 andern Vorgesetzten über die Gründe ihres Nichtbeitritts auslassen, aber damit noch nicht genügend, holten sich einige Tage später die Borarbeiter nochmals von jedem Einzelnen eine abschlägige Antwort, wobei einige von ihnen Drohungen mit Entlassung fallen ließen. Hierauf fand noch eine Versammlung vor dem Maschineninspektor und andern Vorgesetzten statt, worin dieselben theilweise zugeben mußten, daß die Löhne wirklich zu niedrig wären, um derartige Beiträge zu leisten. Allein diesen Machinationen gegenüber haben die Arbeiter eine bewundernswürdige Festigkeit an den Tag gelegt, und nur ihrer Einmüthigkeit ist es zu verdanken, daß sie nicht in diese Kasse gepreßt wurden.

Zur Beachtung!

Wir ersuchen die Vorstände der Fachvereine der Metallarbeiter, uns umgehend, soweit dies in letzter Zeit nicht geschehen, den Titel ihres Vereins, dessen Verkehrslokal, Betrag der Reiseunterstützung und wo dieselbe ausbezahlt wird, und die Adresse des Vorsitzenden und Cassiers genau anzugeben, da wir beabsichtigen, ein Verzeichniß in unserem Blatte zu veröffentlichen. Es empfiehlt sich dies zunächst deshalb, um eine Uebersicht zu schaffen über die zur Zeit existirenden Vereine und ferner liegt es im Interesse der wandernden Genossen, stets zu wissen, wo sie sich hinzuwenden haben.

Die Redaktion der „Metallarbeiterzeitung“.

Aufforderung.

Diejenigen Filialexpeditionen, welche mit dem Abonnementsbetrage für das 3. Quartal noch im Rückstande sind, fordern wir hierdurch auf, den Betrag in kürzester Zeit an uns einzusenden. Da uns von mehreren Filialexpeditionen geklagt wird, daß viele Abonnenten noch nicht bezahlt haben, so verweisen wir auf unsere Bekanntmachung, wonach der Abonnementsbetrag stets im Voraus zu entrichten ist, es ist deshalb an alle diejenigen, welche sich dessen weigern, kein Blatt auszugeben.

Zugleich bemerken wir, daß der Abonnementsbetrag für das 4. Quartal noch vor Schluß des Jahres an uns eingeliefert werden muß.

Alle diejenigen, welche uns noch für das 2. und für frühere Quartale schulden und trotz wiederholter brieflicher Aufforderung nicht bezahlten, werden wir demnächst öffentlich, unter Nennung ihres vollen Namens, an ihre Pflicht erinnern.

Die Expedition der „Metallarbeiterzeitung“.